

## **VERORDNUNG**

über die

# **FEUER BEI KULTURELLEN ANLÄSSEN**

**(Kulturfeuer-Verordnung)**

vom

30. November 1992

Verteiler:

- Gemeinderat
- Umweltkommission
- Veranstalter



Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Neuendorf

gestützt auf die Eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 und der kantonalen Verordnung über die Abfälle (KAV) vom 26. Februar 1992

b e s c h l i e s s t :

#### A. Allgemeines

##### Art. 1

Die Kulturfeuer-Verordnung regelt Organisation, Zuständigkeit und zu verwendende Brennmaterialien für kulturelle Feuer wie: Fasnachtsfeuer, 1. August-Feuer und weiteren, speziellen Anlässen gewidmete Feuer.

Geltungsbereich

#### B. Aufgaben

##### Art. 2

Der Auftraggeber kann die Errichtung eines kulturellen Feuers einem Organisatoren übertragen.

Organisation

##### Art. 3

<sup>1</sup> Die vollumfängliche Verantwortung, speziell die Einhaltung der zur Verbrennung zugelassenen Materialien, liegt beim Organisatoren.

Verantwortung

<sup>2</sup> Der Organisator bestimmt eine verantwortliche Person und meldet diese namentlich bis spätestens 3 Wochen vor dem Anlass dem Auftraggeber und dem Präsidenten der Umweltkommission.

##### Art. 4

Der Auftraggeber und der Organisator haften gemeinsam für allfällige Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Haftung

#### C. Materialien

##### Art. 5

<sup>1</sup> Für die Verbrennung zugelassene Materialien sind:

- Äste aus Anlagen und dem Wald
- Unbehandeltes Holz
- Paletten
- Stroh

Materialien

<sup>2</sup> Andere, nicht aufgeführte Materialien sind nicht gestattet.

D. Durchführung

## Art. 6

Aufbau

Der Organisator stellt sicher, dass während der Aufbauphase der Betrieb auf angrenzenden Anlagen nicht behindert wird.

## Art. 7

Aufräumen

<sup>1</sup> Der Organisator reinigt die Feuerstelle sowie sämtliche durch den Anlass verunreinigten Grundstücke und entsorgt die Überreste umweltgerecht, d.h. gemäss der KAV.

<sup>2</sup> Die benützten Anlagen sind innert 8 Tagen dem ursprünglichen Zustand zuzuführen.

E. Schlussbestimmungen

## Art. 8

Verfügung

Gegen Verfügungen der zuständigen Behörde (UWK) kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

## Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

- - - - -

Neuendorf, den 30. November 1992

EINWOHNERGEMEINDE NEUENDORF  
IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident:

sig. L. von Arx

Gemeindeschreiber:

sig. Dollinger